

Informationen und Klausurbelehrung

GBWL-FA-Klausur (Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre - Führungsaufgaben)

Zeit

Mittwoch, 14.02.2024; 8.00 - 11.00 Uhr

Raum

Die Klausur findet für alle Teilnehmenden im **Arno Esch HS 2** (Ulmencampus) statt. Die Zuweisung der Sitzplätze erfahren Sie bei der Anwesenheitskontrolle am Eingang des Raumes. Der Zugang ist 20 Minuten vor Beginn der Prüfung möglich.

Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studierenden sind der **Personalausweis** (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) bei Eintritt in den Saal vorzulegen. Den Studenausweis benötigen Sie für Ihre Matrikelnummer, die Sie bitte auf **jede Seite** Ihre Klausur schreiben.

Schreibpapier

Es wird **kein** eigenes Papier benötigt und es ist **kein** eigenes Schmierpapier erlaubt!

Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind dokumentenechte Schreibutensilien, das **Handelsgesetzbuch (HGB)** und **nicht programmierbare Taschenrechner** (weitere Hinweise dazu siehe **Taschenrechnerrichtlinie**, Beispiele für zugelassene Taschenrechner siehe **Positivliste**). Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind **nicht** gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten und nicht am Körper zu tragen.

Was darf folglich am Platz liegen: die ausgegebene Klausur, dokumentengerechte Schreibutensilien (d.h. Bleistifte, Tipp-Ex, Tintenkiller, etc. sind **untersagt**), **nicht programmierbare** Taschenrechner, Handelsgesetzbuch (HGB) (**Keine handschriftlichen Notizen – jeder Art!** Erlaubt sind: Unterstreichungen ganzer Worte sowie Griffregister ohne Bezeichnungen; nur noch gebundene Gesetzestexte ohne Anmerkungen als Hilfsmittel), Stärkungsmittel (bspw. Getränke).

Alle weiteren Hilfsmittel sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten und **nicht am Platz aufzubewahren**. Wörterbücher sind generell nicht zugelassen.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel **führt zum sofortigen Ausschluss von der Klausur und wird als Täuschungsversuch gewertet.**

Beschriftung der abzugebenden Seiten

Bei **Beginn** der Klausurbearbeitung sind die erforderlichen Angaben (Name, Matrikelnummer, Studiengang, Datum) auf dem **Deckblatt und auf allen anderen Seiten** der Klausur vollständig einzutragen. Es gelten die Hinweise zur Klausurbearbeitung auf dem Klausurdeckblatt. **Jedes abgegebene Blatt** ist mit Namen, Vornamen, Matr.-Nr. und Studiengang **während der Prüfungszeit** zu beschriften. Außerdem ist eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Aufgabenstellung erforderlich.

Weitere wichtige Informationen zur Klausurdurchführung

Die Klausur wird bereits am Ihrem Platz liegen, wenn Sie dort eintreffen. **Die Sichtung und Bearbeitung der Aufgaben sind untersagt, bis Sie die entsprechende Anweisung von den Aufsichtspersonen vor Ort erhalten.** Entsprechendes Verhalten wird als **Betrugsversuch** gewertet.

Das Verlassen des Raumes (Toilette) ist grundsätzlich gestattet. Es darf **jeweils nur ein(e) Prüfungsteilnehmer(in)** den Raum verlassen. Beginn und Ende der „Pause“ sind im **Klausurprotokoll** einzutragen und mit der Unterschrift des jeweiligen Prüfungsteilnehmers zu versehen. Ein Verlassen des Gebäudes (vor Klausurabgabe) ist **nicht gestattet** bzw. wird entsprechend als Betrugsversuch gewertet.

Den Weisungen der Aufsichtsführenden ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Weisungen muss der Prüfungsraum verlassen werden.

Abgabe der Klausur

Bei der Abgabe der Klausur verbleibt diese **an Ihrem Platz**. Das **ausgefüllte Deckblatt liegt oben auf**. Der Prüfling trägt die Verantwortung dafür, dass bei Auseinandernehmen der Klausur alle Teile vollständig am Platz verbleiben und ihm eindeutig zuzuordnen sind. Nach Beendigung der Klausur und Verlassen des Raumes ist keine nachträgliche Abgabe von Klausurteilen durch den Studierenden möglich bzw. kann keine Bewertung dieser erfolgen.

Betrugsversuch

Ein Betrugsversuch liegt vor, wenn gegen die Belehrung verstoßen wird, die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel erfolgt, Prüfungsergebnisse durch Täuschung (Erlangen eines Vorteils gegenüber anderen Prüflingen) beeinflusst werden, der ordnungsmäßige Ablauf gestört wird oder die Prüfungszeit überschritten wird.

Verfahrensweise im Krankheitsfall

Was muss ein Studierender tun, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will? Er/sie hat die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird.

Mitwirkungspflicht der Studierenden

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.